

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 244. Gehören die Gebäude zum Colonate, oder zum Allodium des Besitzers?

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Indest glaube ich, dast diese Verordnung sich blos auf gewöhnliche Menergüter, und nicht auf solche Solonate, deren Besisser im Leib und gutds hörigen Verhältnisse zugleich stehen, erstreckt, und in jenem Falle ist es keinem Zweisel unterworfen, das die Kinder oder Verwandten, wenn sie gleich abgesunden sind, dennoch zur Erbsolge in das Menergut, wenn sie die Ordnung trist, zugelassen werden müssen.

## III.

S. 244. Sehdren die Gebäude zum Colos nate oder zum Allodium des Eigenbehörigen?

Nach der Meynung Strubens vom Meyers rechte Cap. 3. p. 142. Cap. 8. p. 375. gehören die Gebäude dem villico & ad ejus allodium, und er hat auch dieses mit Gesegen und Observanzen der benachbarten Churhannsverischen Provinzen nachgewiesen.

Eben so verordnet die Königlich Prensische Minden = Ravensbergische Eigenthumsordnung Sap. 10. J. 4. die Taxation der auf der Stätte befindlichen Gebäude ben strittigen Brautschaß = Regulirungen.

Ferner fagt Danz in der angeführten Schrift

J. B. p. 371.

"Unders verhålt es sich aber ztens mit den, unster gutsherrlichen Vorwissen und Bewilligung auf die Hosstätte gesetzen Sebäulichkeiten; denn diese müssen dem Colono nach geens digter Pacht gegen einen billigen Anschlag allerdings vergütet wersten.

den. Richt so hingegen dasjenige Bauwesen, welches der Erbbeständer ohne Erlaubniß der Herrschaft aufgeführt hat."

Allein nach den hiesigen Gesetzen, Observanzen und Erkenntnissen ist jene Frage verneinend zu beantworten.

- 1) Gest die Polizepordnung von 1660 fest, daß die Brautschäße nach demjenigen, was ein Bauerdmann aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe, zu entrichten, regulirt werden sollen, mithin nicht-mit Kücksicht auf den Werth der Gebäude.
- 2) Rechnet die Hypothekenordnung von 1771 J. 30. nur allein das Hofgewehr zum Allodium ohne die Gebäude zu erwähnen.
- 3) Ist es ein entschiedener Saß, daß, so bald über das Allodium der Sterbfall ergangen, sols ches dem Colonate auf immer einverleibt ist.
- 4) Sind viele Ståtten, nach dem Ausgange der gesetzlichen Erben, dem hohen Landes und Gutssherrn zu dessen Disposition zurückgefallen, ohne daß die Allodial: Erben den Werth der Gebäusde vergütet verlangt, oder ihre Ansprüche dars an via juris geltend gemacht hätten.
- 5) Ist ce Observanz, daß ben der Rentkammer, wenn das eine oder andere entbehrliche Gebäude auf dem Colonate von dem eigenbehörigen Bessiger hat verkauft werden wollen, jederzeit um den Consens dazu nachgesucht und solcher erstheilt ist.

6)

- 6) Reden Strube und Danz von frenen Meyers und Erbpachtögutern, und paffen also beren Mennungen auf ben vorliegenden Fall nicht.
- 7) Sind die Häuser wesentliche Stücke des Colos nats, ohne welche solches nicht gehörig bewirths schaftet werden kann.
- 8) Bestimmt ferner die Polizenordnung Tit. XI. S. 52., daß die dienstbaren Bauergüter unzersrüttet im vollkommnen Stande gelassen und keisnerlen Weise geändert; auch, was dazu angeskauft, davon nicht wieder separirt, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbt werden solle. Endlich

9) werden ben Sterbfällen die Gebäude nicht mit aufgeschrieben, also ben Bestimmung der Sterbs falls : Taxe nicht mit ad computum gebracht.

Die Regierung entschied auch hiernach in der Sache wegen des Abtritts und Rückfalls des herrsschaftlich eigenbehörigen Johannmenerschen Großskötter-Colonats N. 5. zu Brosen, Amts Varensholz, und ertheilte unterm 27. April 1786 solsgendes Decret:

de des Colonats, noch für die, von ihm und seinem Vater bezahlten, von ihren Vorsältern gemachten, Schulden einen Ersaß zu verslangen berechtigt, sondern den abdicirten Hof, nur mit verstatteter Zurücknahme des Invenstariums und bewilligter Bergütung der Landsgaile und sonstiger erweislichen Meliorationen, zu verlassen schuldig seh. Denn es ist Johannsmeher und sein Colonat eigenbehörig, und kann

alfo nach blogem Menerrechte nicht beurtheilt werben. Gin Gigenbehoviger kann aber auf die von seinem verstorbenen Vater gebaueten Baufer, als fein Privateigenthum, um beswillen keinen Un= fpruch machen, weil eines Theils ein folcher Colonus die Saufer bes eigenbehörigen Colonats, beren Bers fall nach ber Denabrückischen und Ravensbergischen Eigenthumsords nung mit unter bie Urfachen ber bes fugten Abmenerung gehoren, im Stande erhalten, folglich auch, wenn es die Nothwendigkeit erfos bert, und feine Krafte es zulaffen, fur die abgangige neue bauen laffen muß; andern Theils aber diefelben als Zubehörungen des hofes, wel= cher ohne fie gar nicht cultivirt werden tann, anzusehen find, und bom Succeffor um fo weniger fich jugeeignet und in Unfpruch genom: men werden konnen, ba auch andere Grundstücke, welche zum eigenbehörigen Sofe gebracht find, wenn ber Acquirens ben feinem Leben nicht darüber disponirt, nach beffen Tode bon feinem barinn succedirenden Gohne, babon nicht wieder getrennt werben durfen u. f. m."

Sin ähnliches Decret erließ die Regierung ad caus. cred. wider den Colon. Mölling in Heßloh unterm 19. Jenner 1786:

£ 5

ad 3)

April a. pr. was unter dem Allodium verstans den werde; die ses soll in den, zu 2200 Rthl. angeschlagenen, Gebänden bes stehen, welches Strube de jur. villic. C. 8. J. 21. dahin rechnet und dem villica den Werth davon ben der Abmeherung zuerkennt. Allein nach der Osnabrückischen Eigenthumsordnung C. XI. gehören mo- & immobilia zum Eigens thume des Sutsherrn, wenn der Sterbfall dars über gegangen ist, und dies auch so nach der Ravensbergischen Eigenthumsordnung C. 3., wornach die Häuser zu den Pertinentien des Hosses gerechnet werden, deren Ruin C. 16. eine Ursache zur Abäuserung ist.

Dann bestimmt die Polizenordnung, das dasjenisge, was zu eigenbehörigen und menerstättischen Gütern acquirirt worden, davon nicht wieder getrennt werden solle, am aller wenigst en also geerbte Häuser, ohne welche kein Colonus senn kann, weshalb auch, wie die Ersfahrung lehrt, zum Verkause eines entbehrlischen Gebäudes von einem eigenbehörigen Hose der gutsherrliche Consens nachgesucht und dem Vestinden nach ertheilt wird.

Diese konnen also als ein Allodium nicht betrachtet werden u. s. w."

## IV.

J. 245. Da der Gutsherr von dem Besi= Her seines weinkaufspflichtigen Colonats de jure ver=